



Richtlinie zur Förderung von Energiespar- und Klimaschutzmaßnahmen der Gemeinde Ismaning

Inhaltsverzeichnis

- 1 Ziel des Förderprogramms**
- 2 Antragsberechtigte**
- 3 Geförderte Maßnahmen**
- 3.1 Energiesparberatung / Solar- und Fotovoltaikberatung /
Beratung zur E-Mobilität und Ladestation**
- 3.2 Wärmedämmung**
 - Vorbemerkung**
 - a) Außenwände
 - b) Schrägdächer, oberste Geschossdecken
 - c) Flachdächer
 - d) Kellerdecken, Bodenplatten und Wände an Erdreich
 - e) Fenster und Außentüren
 - Förderung**
 - Naturdämmstoffbonus**
- 3.3 Kraft-Wärme-Kopplung; Brennstoffzelle**
- 3.4 Fotovoltaikanlagen und Batteriespeicher**
- 3.5 Thermische Solaranlagen**
- 3.6 Biomasse (Pellets, Hackschnitzel, Stückholz)**
- 3.7 Förderung eines energieeffizienten Neubaus**
- 3.8 Förderung einer energieeffizienten Sanierung**
- 3.9 Gebäudethermographie**
- 3.10 Private Ladeeinrichtung**
- 4 Höchstförderung/Sonstige Förderungen (Gebäudebestand und Neubauten)**
- 5 Kumulierung**
- 6 Fördervoraussetzungen**
- 6.1 Technische Prüfung der Maßnahmen**
- 6.2 Ausschluss der Förderung**
- 6.3 Umlage auf die Mieter**
- 6.4 Abschluss der Maßnahme**
- 6.5 Erforderliche Unterlagen**
 - a) vor Maßnahmenbeginn
 - b) nach Durchführung der Maßnahme
- 6.6 Änderung der Förderrichtlinie, Jahresbericht**
- 7 Verfahrensabwicklung**
- 8 Auswahl von Beratungsstellen**



Richtlinie zur Förderung von Energiespar- und Klimaschutzmaßnahmen der Gemeinde Ismaning

1. Ziel des Förderprogramms

Das Förderprogramm hat zum Ziel, in Ergänzung zu weiteren privaten und öffentlichen Förderprogrammen, mit den jährlichen Mitteln der Gemeinde möglichst große Energie-spareffekte und damit die Einsparung von fossilen Energieträgern, die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes sowie eine Verbesserung der Luftqualität zu erreichen. Damit soll ein weiterer Beitrag gegen den Klimawandel und seine Folgen geleistet werden.

Außerdem soll ein Anstoß für eigene Bemühungen der Bürger und Gewerbetreibenden in der Gemeinde Ismaning zur Durchführung von umweltschonenden Maßnahmen über das gesetzlich erforderliche Maß hinausgegeben werden.

Als besonders effektiv und wichtig wird die Mehrfachförderung betrachtet. Hierbei soll eine Kombination des kommunalen, der bayerischen und der bundesweiten Förderprogramme nach Maßgabe der jeweiligen Richtlinien angestrebt werden. Die Effektivität wird durch den hohen Förderanteil und durch die Förderung der Energieberatung erleichtert.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Personen (private und juristische) die Investitionsmaßnahmen an Wohn- und Gewerbegebäuden, die in ihrem Eigentum stehen, durchführen. Bei Eigentumswohnungen ist die Eigentümergemeinschaft antragsberechtigt.

3. Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden nachfolgend aufgeführte Maßnahmen an Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern (EFH, ZFH, MFH) sowie an gewerblich genutzten Gebäuden. Die Gebäude müssen bauaufsichtlich genehmigt oder nach Freistellungsverfahren errichtet worden sein. Der Standort muss im Gemeindegebiet liegen und der Zustand erhaltenswürdig sein.

Voraussetzung der Fördermittelgewährung ist grundsätzlich die Durchführung der Maßnahmen durch ein Fachunternehmen des Bauhandwerks, sowie die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen dieses Förderprogramms.

3.1 Energiesparberatung / Solar- und Fotovoltaikberatung / Beratung zur E-Mobilität und Ladestationen

Jedem Antragsberechtigten wird eine Erstberatung „Energie-Check“ vor Ort (Basis Check, Gebäude-Check, Detail-Check, Heiz-Check, Solarwärme-Check) durch die Energieagentur München Ebersberg bereitgestellt. Gefördert wird weiterhin die Dienstleistung eines unabhängigen und qualifizierten Energiesparberaters zur speziellen Energieberatung, z.B. zur Vor-Ort-Beratung und zur Baubegleitung, mit 30 % der Beratungskosten (max. 1.000 €) nach Realisierung von Maßnahmen nach diesem



Richtlinie zur Förderung von Energiespar- und Klimaschutzmaßnahmen der Gemeinde Ismaning

gemeindlichen Energiesparförderprogramm. Der Antragsteller muss der Gemeinde den Bericht des Beraters und die KfW-Bestätigung vorlegen, um eine Förderung zu erhalten.

Die Kosten für eine spezielle Beratung im Bereich Solar, Fotovoltaik, E-Mobilität und Ladestation durch einen qualifizierten Berater werden bei Realisierung mit 80 % (max. 1.000 €) gefördert.

3.2 Wärmedämmung

Vorbemerkung: Die Gemeinde Ismaning fördert nur Maßnahmen, die sinnvoll sind. Aufgeführte Einzelmaßnahmen, die nicht die Anforderungen an den maximalen Wärmedurchgangskoeffizienten, die Mindestdämmstärken, bzw. die Mindestflächen einhalten, werden nicht gefördert. Der Bauantrag des Gebäudes muss vor dem 01.01.2006 gestellt worden sein. Ausnahmen von Mindestflächenregelungen können vorgesehen werden, wenn mindestens zwei der im folgenden genannten Maßnahmen mit der Hälfte der Mindestflächen durchgeführt werden. Eine Innendämmung wird nur in begründeten Sonderfällen (Denkmalschutz) gefördert.

Die Förderung kann für gleiche Maßnahmen an einem Objekt nur einmal in Anspruch genommen werden.

Die Anforderungen zur Begrenzung des Wärmedurchgangs bei erstmaligem Einbau, Ersatz oder Erneuerung von Außenbauteilen bestehender Gebäude, gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV 2016), sind zu beachten.

Folgende Mindestanforderungen werden an den Wärmedämmstoff gestellt:

- Die eingebauten Dämmstoffe müssen nachweislich frei von Formaldehyd und Bitumen sein,
- für ihre Herstellung darf kein FCKW/CKW verwendet worden sein,
- ihr Einbau muss, sofern eine Verklebung erforderlich ist, mit einem formaldehydfreien und lösemittelarmen Klebstoff möglich sein.

Tabelle 1: Maximal zulässige U-Werte [W/m²K]

| Bauteil | EnEV 2016 | Förderrichtlinie Gemeinde Ismaning | Dämmstärke (WLG 035) ¹⁾ (Mindestfläche) |
|---|-----------|--|--|
| a) Außenwände | 0,24 | 0,20 | 15 cm / (50 m ²) |
| b) Schrägdächer, oberste Geschossdecken, Decken an Außenluft | 0,24 | 0,20 | 18 cm / (50 m ²) |
| c) Flachdächer | 0,20 | 0,18 | 24 cm / (50 m ²) |
| d) Kellerdecken und Decken gegen Erdreich, Wände und Decken, die an unbeheizte Räume grenzen | 0,30 | 0,14 | 12 cm / (50 m ²) |
| e) Fenster, Außentüren | 1,30 | 1,10 | --- / (20 m ²) |



Richtlinie zur Förderung von Energiespar- und Klimaschutzmaßnahmen der Gemeinde Ismaning

1) Die Wärmeleitgruppe WLG gibt die Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffes an, diese kann je nach Produkt variieren.

Förderung

Alle Wärmedämmmaßnahmen werden mit einem Zuschuss von 10 € pro m² Bauteilfläche, für Fenster und Türen mit 30 € pro m² gefördert. Dabei sind die Anforderungswerte in Tabelle 1 einzuhalten.

Fenstertausch und Austausch der Außentüren wird nur in Verbindung mit Punkt a), Dämmung der Außenwände, gefördert oder es muss nachweislich der U_w-Wert der Wand um mindestens 0,5 W/m²k unter dem der Fenster liegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines alleinigen Fenstertausches ohne Dämmung der Außenwände Feuchtigkeit und Schimmel an Bauteiloberflächen entstehen kann. Daher wird empfohlen den Fenstertausch immer mit der Dämmung der Außenwände zu verbinden!

| | |
|----------------------|---------|
| Einfamilienhaus max. | 3.000 € |
| Mehrfamilienhäuser | 1.500 € |
| pro Wohneinheit max. | 6.000 € |

Gewerbebetriebe:
1.500 € pro 100 m² beheizter Nutzfläche max. 6.000 €

Naturdämmstoffbonus

Wird für die Wärmedämmung ein Naturdämmstoff verwendet (zugelassener Dämmstoff aus nachwachsenden Rohstoffen, wie z.B. Holzfaser, Flachs, Hanf, Kork, Schilf) erhöht sich der Förderbetrag pro m² um 30 %.

Achtung:

Die in Tabelle 1 aufgeführten maximal zulässigen Wärmedurchgangswerte sind durch das ausführende Fachunternehmen in Form einer Unternehmererklärung mit einem entsprechenden Produktdatenblatt (bauaufsichtliche Zulassung) nachzuweisen. Es ist darauf zu achten, dass der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit anzugeben ist. Der Wärmedurchgangskoeffizient von Fenstern (U_w-Wert) ist nach Vorgaben der DIN EN ISO 10077-1 zu ermitteln.

3.3 Kraft-Wärme-Kopplung; Brennstoffzelle

Gefördert wird der Einbau von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und Brennstoffzellen-Heizung. Der Mindest-Jahres-Nutzungsgrad (thermisch und elektrisch) darf 80 % nicht unterschreiten.



Richtlinie zur Förderung von Energiespar- und Klimaschutzmaßnahmen der Gemeinde Ismaning

Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Versorgung mit regenerativer Nahwärme (Geothermie, WVI) vorgesehen ist.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Stromerträge jederzeit von der Gemeinde abgerufen werden können. Dies ist dadurch zu gewährleisten, dass der zu Fördernde der Gemeinde eine formlose Vollmacht zum Rückgriff auf die Daten bei der SVI erteilt.

Bei Kraft-Wärme-Kopplung mit regenerativen Energien (Nachweis Liefervertrag) werden die u.g. Fördersätze um 30 % erhöht (Palmöl ist von jeglicher gemeindlichen Förderung ausgenommen).

Förderung nach installierter elektrischer Leistung

- Mikro-BHKW-Brennstoffzelle von 0,4 kW bis 2 kW 1.500 €
- von 2 bis 10 kW 2.250 €
- über 10 kW zusätzlich 225 € pro kW, max. 3.000 €

3.4 Fotovoltaikanlagen

Von 0,5 kW_{Peak} bis zu 30 kW_{Peak} werden Dachflächenanlagen auch auf Mehrfamilienhäusern (Mieterstromprojekte) und auf Gewerbegebäuden gefördert, deren Eigenverbrauch bei mind. 30 % liegt (Nachweis durch die Fachfirma).

Förderung:

| | |
|-------------------------------|-------|
| bis 3 kW _{Peak} | 250 € |
| bis 10 kW _{Peak} | 500 € |
| je weitere kW _{Peak} | 30 € |

Batteriespeicher

Gefördert werden elektrische Speicher (Batterien mit bis max. 30 kWh-Speicher) mit 20 % der Anschaffungskosten (max. 3.000 €). Auf die zusätzliche Förderung des Bundes (KfW) mit direkten Zuschüssen und Krediten wird hingewiesen.

Eigenverbrauchsbonus von 500 € erhält, wer nachweislich durch intelligente Steuerung (Smart Grit) Lastspitzen im Haus abdeckt und einen Eigenstromversorgungsgrad von mindestens 60 % des Jahresverbrauchs erreicht (Nachweis durch Fachfirma).

Achtung:

Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn zum Betrieb der Anlage eine Baumfällung erforderlich ist.



Richtlinie zur Förderung von Energiespar- und Klimaschutzmaßnahmen der Gemeinde Ismaning

3.5 Thermische Solaranlagen

Gefördert wird der Einbau von Solarkollektoranlagen zur Brauchwassererwärmung und /oder Heizungsunterstützung. Die geförderte Anlage ist mit einem Wärmemengenzähler auszustatten. Die Anlage ist förderfähig, wenn

- der Mindestdeckungsgrad bei Anlagen zur Brauchwassererwärmung in Wohngebäuden bis zwei Wohneinheiten mindestens 40 %, ansonsten mindestens 30 % beträgt,
- bei Anlagen zur Heizungsunterstützung der Deckungsgrad des Heizenergiebedarfs mindestens 10 % beträgt,
- die Anlage ein DIN-Prüfzeichen einer anerkannten DIN-Prüfstelle besitzt und
- eine Berechnung der Energieeinsparung in Form einer realistischen, computer-gestützten Simulationsberechnung vorliegt.

Förderung:

Bestandsgebäude

| | |
|--|-------------------------------------|
| Brauchwassererwärmung: | 150 €/m ² , max. 4.000 € |
| Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung: | 200 €/m ² , max. 4.000 € |

Neubau und Erweiterung

| | |
|--|-------------------------------------|
| Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung: | 150 €/m ² , max. 4.000 € |
|--|-------------------------------------|

Achtung:

Bei einer Aufständering der Solaranlage, mit einer Kollektorfläche über 9 m², hat ein Bauantrag zu erfolgen.

3.6 Förderung einer automatisch oder manuell beschickten Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse (nur wassergeführte Zentralheizungsanlagen)

Gefördert wird der Einbau einer automatisch oder manuell beschickten Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse (Holzpellets, Hackschnitzeln oder Stückholz).

Voraussetzung für die Förderung ist eine Ausstattung der Anlage mit einer Leistungs- und Feuerungsregelung, sowie einer automatischen Zündung. Des Weiteren muss es sich um einen Wärmeerzeuger handeln, der an die Zentralheizungsanlage angeschlossen ist.

| | |
|------------------------|--------------------|
| Förderung: | 1.000 € pro Anlage |
| Abluft-/Elektrofilter: | 500 € |

Achtung:

Der Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäß der Kleinf Feuerungsanlagenverordnung (1. BImSchV) ist durch eine Baumusterprüfung, oder ein Einzelgutachten nachzuweisen.



Richtlinie zur Förderung von Energiespar- und Klimaschutzmaßnahmen der Gemeinde Ismaning

3.7 Förderung eines energieeffizienten Neubaus

Gefördert wird der Neubau von energetisch sehr effizienten Gebäuden, die die Anforderungswerte des KfW-Förderprogramms „Energieeffizient Bauen“ einhalten. Die Förderung erfolgt nach Vorlage des Bewilligungsbescheides der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW-Förderbank, www.kfw.de).

Förderung:

| | |
|-----------------------|--------------------|
| KfW-Effizienzhaus 40 | 3.000 € je Gebäude |
| KfW-Effizienzhaus 40+ | 4.000 € je Gebäude |
| Passivhaus | 6.000 € je Gebäude |

Naturdämmstoffbonus

Zusätzlich erhalten Wohn- und gewerbliche Gebäude einen Bonus für den Einsatz nachwachsender Dämm- und Baustoffe (z.B. Holz, Holzfaser, Flachs, Hanf, Kork, Schilf) für die gesamte Dachfläche und Außenwandflächen bei Holzständer- oder Vollholzbauweise von je 10 €/m², max. 4.000 € pauschal.

3.8 Förderung einer energieeffizienten Sanierung

Gefördert wird die Sanierung von Bestandsgebäuden auf Neubau-Niveau nach EnEV und besser. Es sind die Anforderungswerte des KfW-Förderprogramms „Energieeffizient Sanieren“ einzuhalten. Die Förderung erfolgt nach Vorlage des Bewilligungsbescheides der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW-Förderbank, www.kfw.de).

Die Förderung nach Punkt 3.2 Wärmedämmung kann dann nicht in Anspruch genommen werden.

Förderung:

| | |
|--------------------------|--------------------|
| KfW-Effizienzhaus 100/85 | 2.500 € je Gebäude |
| KfW-Effizienzhaus 70/55 | 4.500 € je Gebäude |

Naturdämmstoffbonus

Zusätzlich erhalten Wohn- und gewerbliche Gebäude einen Bonus für den nachweislichen Einsatz nachwachsender Dämm- und Baustoffe (z.B. Holz, Holzfaser, Flachs, Hanf, Kork, Schilf) für die gesamte Dachfläche oder Außenwandflächen von je 10 €/m², max. 4.000 € pauschal.



Richtlinie zur Förderung von Energiespar- und Klimaschutzmaßnahmen der Gemeinde Ismaning

3.9 Gebäudethermografie

Gefördert wird die sog. Gebäudethermografie, um Wärmeverluste von Gebäuden feststellen zu können, soweit tatsächliche Förderungsmaßnahmen nach Punkt 3.2 oder 3.8 durchgeführt werden. Thermographieaufnahmen, die nach der Sanierung von Bestandsgebäuden erstellt werden, sind im Rahmen der Qualitätssicherung ebenfalls förderfähig.

Förderung

max. 375 €

Achtung: Die Thermographieaufnahmen sind stets am gesamten Gebäude (Außenhülle) durchzuführen.

3.10 Private Ladeeinrichtung

Ladeeinrichtungen für Elektroautos auf Privatgrund werden mit 20 % bei nachgewiesenem Kauf und Installationskosten bis zu einer Höhe von 1.500 € pro Ladepunkt (max. 6.000 € pro Objekt) gefördert, sofern im Haus nachweislich ein E-Auto genutzt wird.

4. Höchstförderung / Sonstige Förderungen (Gebäudebestand und Neubauten)

Pro Antragsteller und fünf Jahreszeitraum ist höchstens eine Förderung von 10.000 € vorgesehen.

Es besteht die Möglichkeit, nach gesondertem Gemeinderats- oder Fachausschussbeschluss auch darüberhinausgehende oder zusätzliche Maßnahmen zu fördern, die besondere Energieeinspareffekte erwarten lassen. Die Förderhöhe wird hier im Einzelfall festgesetzt.

Soweit bestehende staatliche Förderungen eingestellt oder ausgeschöpft sind oder ablehnende Bescheide vorliegen, wird kurzfristig über zusätzliche Förderungen in den Gremien entschieden.

5. Kumulierung

Es dürfen Zuschüsse und Förderungen Dritter, wie des Bundes und des Landes, in Anspruch genommen werden, dabei ist auf die Kumulierungsvorschriften der jeweiligen Förderrichtlinien zu achten.



Richtlinie zur Förderung von Energiespar- und Klimaschutzmaßnahmen der Gemeinde Ismaning

6. Fördervoraussetzungen

6.1 Technische Prüfung der Maßnahmen

Die Gemeinde behält sich jederzeit eine „Vor-Ort-Kontrolle“ der geförderten Gebäude vor, bzw. weitere Nachweise, z.B. Berechnungsunterlagen einzufordern.

6.2 Ausschluss der Förderung

Nicht gefördert werden Maßnahmen,

- die nicht nach dem neuesten Stand der Technik zur Energieeinsparung durchgeführt werden
- die vor der Zuschusszusage begonnen wurden
- bei Gewächshäusern, bei Garten- und Wochenendhäusern, Schwimmbadheizungen und Saunen, etc.
- die gesetzlich gefordert werden
- bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Artenschutzbestimmungen (Pflicht zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Gebäudebrüterquartieren)

6.3 Umlage auf die Mieter

Die durch Zuschüsse abgedeckten Kosten dürfen weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt werden.

6.4 Abschluss der Maßnahme

Die Maßnahme ist ein Jahr nach Antragseingang abzuschließen. Die Rechnungen dürfen nicht älter als ein Jahr sein. In begründeten Fällen wird der Abschluss der Maßnahme um ein Jahr verlängert. Der Geförderte verpflichtet sich der Gemeinde jederzeit Angaben über die Energieverbrauchszahlen zu machen.

6.5 Erforderliche Unterlagen

Folgende Angaben bzw. Unterlagen des Antragstellers sind, je nach Maßnahme, erforderlich. Die Antragstellung hat immer vor Beauftragung eines Fachunternehmens zu erfolgen.

a) vor Maßnahmenbeginn:

- Antragsformular der Gemeinde Ismaning
- Antragsformulare anderer Fördereinrichtungen (BAFA, KfW-Förderbank, etc.)
- Angebote, aus denen die technische Beschreibung der Maßnahme hervorgeht
- gegebenenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen (Kopie)
- Datenblätter zu geplanten Baustoffen und Anlagentechnik



Richtlinie zur Förderung von Energiespar- und Klimaschutzmaßnahmen der Gemeinde Ismaning

b) nach Durchführung der Maßnahme:

- Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide anderer Zuschussgeber
- Bestätigung anderer Fördereinrichtungen über die antragsgemäße Durchführung (BAFA, KfW-Förderbank, etc.)
- Unternehmererklärung
- Originalrechnungen der Firmen (werden nach Prüfung zurückgegeben) mit
- Zahlungsnachweisen
- gegebenenfalls Einspeisevertrag mit der SVI

6.6 Änderung der Förderrichtlinie

Die Gemeinde behält sich Änderungen der Förderrichtlinien vor, die sich aufgrund der gemachten Erfahrungen und neu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen ergeben können.

7. Verfahrensabwicklung und Inkrafttreten

- Bürger, die an der Durchführung von Energiesparmaßnahmen interessiert sind, werden durch die Gemeinde und die Energieagentur München Ebersberg vorgeberaten. Unterlagen und Anträge werden dazu bereitgehalten.
- Ein Förderantrag (Formblätter erhältlich bei der Gemeinde und im Internet) ist unter Vorlage von nachprüfbareren Kostenvoranschlägen vor Auftragsvergabe bei der Gemeinde einzureichen.
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss und Abrechnung der Maßnahme sowie Vorlage aller Unterlagen gemäß Punkt 8.5. der gemeindlichen Förderrichtlinien.
- Rückzahlung des Zuschusses: Der Antragsteller verpflichtet sich, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn die Fördermittel nicht zweckentsprechend eingesetzt oder falsche Angaben gemacht wurden.

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Förderung und auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Gemeinde erteilt Zuschusszusagen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in der Reihenfolge der Fertigstellung der jeweiligen Maßnahmen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 26. Juli 2019 in Kraft.

Gemeinde Ismaning
gez. Dr. Alexander Greulich



Richtlinie zur Förderung von Energiespar- und Klimaschutzmaßnahmen der Gemeinde Ismaning

8. Auswahl von Beratungsstellen

Energieagentur Ebersberg München Gemeinnützige GmbH

Eichthalstraße 10 (im alten Postgebäude)
85560 Ebersberg
Telefon: 08092 33090-35
info@ea-ebe-m.de
www.energieagentur-ebe-m.de

Verbraucherzentrale Bayern e.V.

Mozartstraße 9
80339 München
Telefon: 089 / 552794-0
energie@vzbayern.de
www.verbraucherzentrale-bayern.de

Staatliche und kommunale Förderprogramme:

Landratsamt München
Herr Thum
Maria-Hilf-Platz 17
81541 München
Telefon: 6221 – 2522
<http://www.landkreis-muenchen.de>

Bayerisches 10.000-Häuser-Programm
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft
Prinzregentenstraße 28
80538 München
Telefon: 089/2162-0
E-Mail: poststelle@stmwi.bayern.de
Internet: www.stmwi.bayern.de

Staatliches Förderprogramm Solarkollektoren, Biomasseanlagen und Wärmepumpen:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29 - 35
65760 Eschborn
Telefon: 06196 908-625 (Service-Telefon)
www.bafa.de

Staatliches CO₂-Gebäudesanierungsprogramm

KfW-Förderbank
Palmengartenstraße 5 - 9
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 01801 33 55 77
www.kfw-foerderbank.de

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)

Chausseestr. 128a
10115 Berlin
Telefon: 030 726 16 5-600
E-Mail: info@dena.de
www.zukunft-haus.info



Richtlinie zur Förderung von Energiespar- und Klimaschutzmaßnahmen der Gemeinde Ismaning

Energie- und Heiztechnik:
Bauzentrum der Landeshauptstadt München
Willy-Brandt-Allee 10
81829 München
Telefon: 089/546366-0
E-Mail: bauzentrum.rgu@muenchen.de
www.muenchen.de/bauzentrum

Im Bauzentrum Poing finden laufend Vorträge für private Bauherren, Immobilienkäufer und Hausbesitzer statt.
Bauzentrum Poing
Senator-Gerauer-Straße 25
85586 Poing / Grub
Service-Hotline, Telefon: 089/9491-1638